

Beschäftigungsdienststelle:

**Vereinbarung
über Schönheits- und Kleinreparaturen
zwischen
dem Freistaat Bayern, vertreten durch**

Beschäftigungsdienststelle:

und

Dienstwohnungsinhaber/Dienstwohnungsinhaberin:

Der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin verpflichtet sich, bei der Dienstwohnung in

die notwendigen Schönheits- und Kleinreparaturen auf seine/ihre Kosten fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen.

Die Schönheitsreparaturen umfassen insbesondere das Streichen oder Tapezieren der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden bzw. Reinigen der Teppichböden, das Streichen der Heizkörper einschließlich Heizrohre und der sonstigen Versorgungsleitungen, der Innentüren und Einbauschränke sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Kleinreparaturen sind insbesondere kleinere Instandhaltungen an Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kochvorrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen, den Gurten bzw. Schnüren von Rollläden, Jalousien und Verschlussvorrichtungen von Fensterläden, soweit die Kosten für die einzelne Reparatur 80 Euro und der dem Wohnungsinhaber entstehende Aufwand jährlich 240 Euro, höchstens jedoch 8 v. H. der Jahresgrundmiete der Wohnung nicht übersteigen. Das Überschreiten dieser Kostengrenzen hat der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin nachzuweisen.

Bei der Ausführung von Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in denkmalgeschützten Gebäuden durch den Dienstwohnungsinhaber/der Dienstwohnungsinhaberin sind die Belange des Denkmalschutzes und die Vorgaben der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle zu berücksichtigen.

Die Schönheitsreparaturen sind während der Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses in angemessenen Fristen je nach dem Grad der Abnutzung oder Beschädigung der Räume durchzuführen. In der Regel sind diese in folgenden Zeitabständen erforderlich:

- in Küchen, Bädern und Duschen alle 5 Jahre,
- in Wohn- und Schlafräumen, Fluren, Dielen und Toiletten alle 8 Jahre,
- in allen anderen Räumen alle 10 Jahre.

Die Fristen beginnen mit dem Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses zu laufen.

Für Tapezierungen, Heizkörper-, Fenster- und Türanstriche können diese Fristen um bis zu zwei Jahre überschritten werden.

Der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin kann nachweisen, dass die Vornahme von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des Grads der Abnutzung oder der Beschädigung nicht erforderlich ist.

Der Freistaat Bayern oder ein von diesem beauftragter Dritter ist berechtigt, die Ausführung der Schönheits- und Kleinreparaturen zu überwachen. Stellt der Freistaat Bayern bzw. der von diesem beauftragte Dritte eine Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht fest, kann er nach entsprechender Fristsetzung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers/der Dienstwohnungsinhaberin selbst ausführen lassen. Der Dritte ist insoweit Erfüllungsgehilfe des Freistaats Bayern.

Bei Ende des Dienstwohnungsverhältnisses hat der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin alle bis dahin je nach dem Grad der Abnutzung oder Beschädigung erforderlichen Arbeiten fachgerecht auszuführen oder fachgerecht ausführen zu lassen.

Ort, Datum

Beschäftigungsdienststelle

Dienstwohnungsinhaber/
Dienstwohnungsinhaberin